Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände







Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände · Postfach 12 03 15 · 10593 Berlin

22.06.2007/pu

Bearbeitet von Barbara Meißner, DST Timm Fuchs, DSTGB

Telefon +49 221 3771 276 Telefax +49 221 3771 1 27

E-Mail:

barbara.meissner@staedtetag.de timm.fuchs@dstgb.de

Aktenzeichen 72.07.66 E

Umdruck-Nr. E 6395

Hinweise für die Kommunen zur Anwendung der De-minimis-Verordnung auf Bürgschaften

I. Einleitung

Mit Wirkung zum 01.01.2007 ist die bis zum Jahre 2013 geltende neue De-minimis-Verordnung¹ in Kraft getreten. Die für die Beihilfenkontrolle zuständige EU-Kommission geht davon aus, dass Beihilfen, die die Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung erfüllen, nicht wettbewerbsverzerrend gemäß Art. 87 Abs. 1 EG-Vertrag sind. Diese Beihilfen können deshalb ohne ein aufwändiges Anmeldungsverfahren (vgl. Art. 88 Abs. 3 EGV) gewährt werden.

Die neue De-minimis-Verordnung löst die bisherige Verordnung aus dem Jahr 2001 ab.² Sie bringt neben einer Erhöhung der De-minimis-Schwellenwerte auch Verschlechterungen – gerade im Bereich kommunaler Bürgschaften - sowie rechtliche Unsicherheiten für die Kommunen.

Fielen bislang alle kommunalen Bürgschaften potenziell in den Anwendungsbereich der Deminimis-Verordnung, so ist dies nunmehr nur noch möglich, wenn sie auf der Grundlage einer so genannten **Bürgschaftsregelung** gewährt werden. Außerdem sind die durch die Deminimis-Verordnung notifizierungsfrei gestellten Bürgschaften grundsätzlich betragsmäßig auf einen Höchstbürgbetrag von 1,5 Millionen Euro beschränkt. Alternativ haben die Mitgliedstaaten die Möglichkeit, bei der Kommission eine Berechnungsmethode zur Bestimmung

¹ Verordnung (EG) Nr. 1998/206 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf "De-minimis-Beihilfen".

² Verordnung (EG) Nr. 69/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf "De-minimis-Beihilfen", ABI. EU Nr. 1010 vom 13.01.2001, S. 30 ff.

des sogenannten Bruttosubventionsäquivalents bei Bürgschaften genehmigen zu lassen (vgl. Art. 2 Abs. 4 d). In diesem Fall könnten über den Betrag von 1,5 Millionen Euro hinausgehende Bürgschaften gewährt werden. Das Erfordernis einer Bürgschaftsregelung besteht auch hier.

Für die Kommunen und ihre Unternehmen ist somit zunächst von entscheidender Bedeutung, wie die neue "formale" Voraussetzung einer Bürgschaftsregelung erfüllt werden kann. Erst dann stellt sich die Frage, wie sich die zusätzliche quantitative Begrenzung exakt berechnet bzw. ob die Bürgschaft auf Basis einer genehmigten Berechnungsmethode gewährt wird.

Die kommunalen Spitzenverbände haben deshalb mit der Europäischen Kommission ein Gespräch über Zweifelsfragen bei der Auslegung der neuen Verordnung geführt. Die dabei gewonnen Erkenntnisse sind in diese Hinweise eingeflossen. Daneben setzen sich die kommunalen Spitzenverbände gegenüber dem Bundeswirtschaftsministerium für die Notifizierung einer Berechnungsmethode des Beihilfewertes für kommunale Bürgschaften ein, die auch den Besonderheiten bei Bürgschaften zugunsten kommunaler Unternehmen in ausreichender Weise Rechnung tragen.

Die nachstehenden Hinweise sollen dabei helfen, erste Antworten auf die in der Praxis existierenden Unsicherheiten zu geben. Wegen der skizzierten noch offenen Entwicklung können sie allerdings nur einen vorläufigen Charakter haben.

II. Anwendungsbereich der De-minimis-Verordnung

In den Anwendungsbereich der neuen De-minimis-Verordnung fallen nur Beihilfen, die entweder in Form von Barzuwendungen gewährt werden oder so genannte transparente Beihilfen darstellen. Letztere sind nach Art. 2 Abs. 4 der Verordnung Beihilfen, für die das sogenannte Bruttosubventionsäquivalent im Voraus berechnet werden kann, ohne dass eine Risikobewertung erforderlich ist. Unter dem "Bruttosubventionsäquivalent" ist der wirtschaftliche Vorteil zu verstehen, den der Beihilfeempfänger aus der jeweiligen Beihilfe zieht. Beihilfen, bei denen die Bestimmung des Bruttosubventionsäquivalenten nicht möglich ist, gelten als intransparent und sind vom Anwendungsbereich der Verordnung ausgenommen.

III. Bedeutung der neuen De-minimis-Verordnung für Bürgschaften

Bislang wurden auch Bürgschaften von der De-minimis-Verordnung umfasst. Maßgeblich war insoweit die Bestimmung des Bruttosubventionsäquivalenten, der den Schwellenwert der De-minimis-Verordnung nicht überschreiten durfte. Möglich war dadurch die Freistellung von Bürgschaften mit einem Volumen von bis zu 20 Mio. Euro.³_

Bei der Anwendung der neuen Verordnung auf Bürgschaften ist nunmehr zwischen Ad-hoc-Einzelbürgschaften und Einzelbürgschaften, die auf der Grundlage einer Bürgschaftsregelung erteilt wurden, zu unterscheiden.

1. Ad-hoc-Einzelbürgschaften

³ Dies ergab sich, da bei Bürgschaften bisher eine generelle Ausfallwahrscheinlichkeit von 0,5 Prozent angenommen wurde (bestätigt durch Schreiben der Kommission vom 11. November 1998. Vgl. aber auch die Entscheidung der Kommission vom 23.04.2003 betreffend Bürgschaftsregelungen des Landes Brandenburg (2003/706/EG), ABl. EU Nr. L 263 vom 14.10.2003, S. 1ff.

Ad-hoc-Einzelbürgschaften werden nach der neuen De-minimis-Verordnung grundsätzlich als intransparente Beihilfen angesehen, die entsprechend bei der Kommission zu notifizieren sind.

Zur Begründung des Ausschlusses von Ad-hoc-Bürgschaften aus dem Anwendungsbereich der De-minimis-Verordnung führt die Kommission an, dass damit der missbräuchlichen Verwendung der De-minimis-Freistellung begegnet werden soll. Mit der De-minimis-Verordnung gebe die Kommission die Beihilfekontrolle in den dort genannten Fällen auf. Deshalb sei mit dem Ausschluss der Ad-hoc-Bürgschaften ein besonderes Sicherungselement in die Verordnung eingezogen. Die Vergangenheit habe gezeigt, dass insbesondere ad-hoc-Bürgschaften missbräuchlich an Unternehmen in Schwierigkeiten gegeben worden seien, um diese kurzfristig zu retten. Die damit einhergehende Wettbewerbsverzerrung war nicht erwünscht.⁴

2. Einzelbürgschaften auf der Grundlage einer Bürgschaftsregelung

Damit eine gewährte Bürgschaft in den Anwendungsbereich der De-minimis-Verordnung gelangt, ist es nach der neuen De-minimis-Verordnung zwingend notwendig, dass ihr eine sogenannte Bürgschaftsregelung zugrunde liegt. Die Kommission will mit Begriff "Bürgschaftsregelung" sicherstellen, dass die Gebietskörperschaft eine Regelung, die in ihrer sachlichen Reichweite abstrakt und ihrer personellen Reichweite generell ist, der Gewährung von Bürgschaften zugrunde legt.

In der bisherigen kommunalen Praxis werden Bürgschaften "ad-hoc", das heißt lediglich auf der Grundlage einer Einzelfallentscheidung in der jeweiligen Kommune ausgereicht. In vielen Fällen ist das Verfahren der Abwicklung allerdings durch interne Dienstanweisung geregelt. Es stellt sich die Frage, ob aufgrund der Formulierung "Bürgschaftsregelung" eine zusätzliche Regelung erforderlich ist und wer für deren Erlass zuständig ist.

Die Formulierung "Regelung" lässt sowohl eine europäische als auch eine nationale Regelung – auch in Form einer Regelung einer entsprechenden Gebietskörperschaft - zu. Die Kommission stellt lediglich darauf ab, dass es eine Regelung einer staatlichen Autorität sein muss. Dies ist hinsichtlich der Kommunen zweifelsohne zu bejahen. Denn sie sind nach dem deutschen Staatsaufbau, wie er im Grundgesetz (Art. 28 Abs. 2 GG) seinen Ausdruck findet, das für ihren Hoheitsbereich zuständige Rechtssetzungsorgan. Die Kommunen sind dementsprechend nicht auf die Vorgabe einer Bürgschaftsregelung durch Bund oder Länder angewiesen, sondern können diese im Rahmen ihrer Befugnisse selbst ausformen.

Hinsichtlich eines Vorschlags zur zweckmäßigen Ausgestaltung einer kommunalen Bürgschaftsregelung vgl. das Muster im **Anhang**.

3. Weiter zu erfüllende Voraussetzungen

⁴ Die Kommission verweist in diesem Zusammenhang auf eine in einer früheren Verordnung vorgenommene Definition des Begriffs "Beihilferegelung", auch wenn dies wörtlich nicht mit "Bürgschaftsregelung" gleichzusetzen ist. Als Beihilferegelung ist danach "eine Regelung, wonach Unternehmen, die in der Regelung in einer allgemeinen und abstrakten Weise definiert werden, ohne nähere Durchführungsmaßnahmen Einzelbeihilfen gewährt werden können, beziehungsweise eine Regelung, wonach einem oder mehreren Unternehmen nicht an ein bestimmtes Vorhaben gebundene Beihilfen für unbestimmte Zeit und/oder in unbestimmter Höhe gewährt werden können" zu verstehen.

Dies entspricht im Übrigen dem Definitionsvorschlag, den die Kommission in dem jüngst veröffentlichten Entwurf einer neuen Gruppenfreistellungsverordnung vorgenommen hat (vgl. Art. 2 Nr. 2,3 der Entwurfs)⁴. Dort wird zwischen "Regelung" und Ad-hoc-Einzelbeihilfe wie folgt differenziert. Eine "Ad-hoc-Einzelbeihilfe" ist danach eine "Einzelbeihilfe, die nicht auf der Grundlage einer Beihilferegelung gewährt wird.

Die Anwendung der De-minimis-Verordnung setzt grundsätzlich voraus, dass der Beihilfeempfänger kein Unternehmen in Schwierigkeiten ist.⁵

Wird diese Voraussetzung erfüllt, gibt es nach Art 2 Abs. 4 der De-minimis-Verordnung zwei unterschiedliche Varianten, nach denen auf der Grundlage von einer Bürgschaftsregelung gewährte Einzelbürgschaften zukünftig De-minimis-"fähig" sind:

a. Variante 1

Nach der ersten Variante fällt eine Bürgschaft dann unter die Verordnung, wenn der verbürgte Teil des Darlehens insgesamt 1,5 Mio. Euro nicht übersteigt⁶ und nicht größer als 80 % des zugrunde liegenden Darlehens ist.

Zur Bürgschaftshöhe:

Gemäß der Randnummer 15 der Erwägungen zur De-minimis-Verordnung stellt die Summe von 1,5 Mio. Euro die zu verbürgende Höchstsumme dar. Abgeleitet wird dieser Wert von einer Nettoausfallquote von 13 %, die nach den Erwägungsgründen das Szenario des ungünstigsten anzunehmenden Falles für Bürgschaftsregelungen dar. Diese Nettoausfallquote beträgt bei einer Summe von 1,5 Mio. Euro 195.000 Euro und erreicht damit annähernd den Schwellenwert von 200.000 Euro.

Zum Verbürgungsanteil:

Die Begrenzung des Verbürgungsanteils auf 80 % soll nach der Intention der Kommission dazu führen, dass die Kreditinstitute eine ausreichende Vorsicht bei der Darlehensgewährung walten lassen. Die 80%-Grenze beim Verbürgungsanteil des zugrunde liegenden Darlehens ist als relative Grenze zu verstehen. Sie ist abhängig von der Höhe des zugrunde liegenden Darlehens.

Beispiel 1:

Ein Darlehensbetrag von 20 Mio. Euro darf maximal zu 1,5 Mio. Euro verbürgt werden. Der Verbürgungsanteil des zugrunde liegenden Darlehens darf gleichzeitig maximal 16 Mio. Euro betragen (80 Prozent von 20 Mio. Euro).

Beispiel 2:

Bei einem Darlehensbetrag von 900.000 Euro übersteigt der verbürgte Anteil des Darlehens zwar nicht die 1,5 Mio. Euro-Grenze, er dürfte allerdings aufgrund der 80%-Grenze nur bis zu einer Höhe von 720.000 Euro verbürgt werden.

Variante 2:

⁵ Nach den "Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten" befindet sich ein Unternehmen in Schwierigkeiten, "wenn es nicht in der Lage ist, mit eigenen finanziellen Mitteln oder Fremdmitteln, die ihm von seinen Eigentümern/Anteilseignern oder Gläubigern zur Verfügung gestellt werden, Verluste zu beenden, die das Unternehmen auf kurze oder mittlere Sicht so gut wie sicher in den wirtschaftlichen Untergang trieben werden, wenn der Staat nicht eingreift.", vgl. ABl. EU C 288/2 vom 9.10.1999, S. 2 ff.

⁶ Im Straßentransportsektor gelten 750.000 Euro.

Die Mitgliedstaaten haben die Möglichkeit, bei der Kommission eine Berechnungsmethode zur Bestimmung des Bruttosubventionsäquivalents bei Bürgschaften genehmigen zu lassen (vgl. Art. 2 Abs. 4 d). In diesem Fall könnten über den Betrag von 1,5 Millionen Euro hinausgehende Bürgschaften gewährt werden. Die Bundesregierung befindet sich gegenwärtig in Gesprächen mit der EU-Kommission über einen Vorschlag zur Notifizierung einer Berechnungsmethode, allerdings auf der Grundlage der Gruppenfreistellungsverordnung für regionale Investitionsbeihilfen. Danach soll der Beihilfewert einer Bürgschaft nach einer Ausfallwahrscheinlichkeitsmethode bestimmt werden. Die Ausfallwahrscheinlichkeit soll dabei wesentlich vom Rating des jeweiligen Unternehmens abhängig gemacht werden. Auf der Grundlage dessen soll die Berechnungsmethode individuelle Ausfallwahrscheinlichkeiten für Bürgschaften zulassen, die im Einzelfall unter einer Nettoausfallquote von 13 % liegen.

Nach derzeitigem Stand ist davon auszugehen, dass die Kommission innerhalb der nächsten zwei Monate eine endgültige Entscheidung trifft, ob sie diese Berechnungsmethode genehmigen wird. Es ist allerdings derzeit noch unklar, ob die Berechnungsmethode im Falle ihrer Genehmigung neben regionalen Investitionsbeihilfen auch De-minimis-Beihilfen umfasst.

Damit die Kommunen auch in diesen Fällen zukünftig keine aufwändige Einzelnotifizierungsverfahren bei der Kommission durchführen müssen, haben sich die kommunalen Spitzenverbände in einem Brief an Bundeswirtschaftsminister Glos gewandt. Darin wird vor dem Hintergrund der geplanten Berechnungsmethode gefordert, dass bei der Bestimmung des Beihilfewertes die Besonderheiten kommunaler Bürgschaften ausreichend berücksichtigt werden müssen. Dies muss ebenfalls zum Gegenstand der Notifizierung bei der Kommission werden!

Für die Praxis bleibt es bis auf weiteres daher im Bereich von Bürgschaften, die Aufgrund einer Bürgschaftsregelung gewährt werden, bei den unter Variante 1 dargestellten Voraussetzungen.

4. Verhältnis der neuen De-minimis-Verordnung zur Mitteilung der EU-Kommission zu Bürgschaften vom 11.3.2000 (Abl. C-71/14)

Die Bürgschaftsmitteilung vom 11.3.2000 stellt darauf ab, dass eine Bürgschaft keine Beihilfe darstellt, wenn

- die Bürgschaft für einen Kredit gegeben wird, dessen Kreditnehmer nicht in finanziellen Schwierigkeiten steckt;
- der Kreditnehmer auch grundsätzlich in der Lage wäre, ohne Eingreifen des Staates auf den Finanzmärkten Gelder zu Marktbedingungen aufzunehmen;
- die Garantie an eine bestimmte Finanztransaktion geknüpst ist und auf einen festen Höchstbetrag beschränkt,
- höchstens 80 % des ausstehenden Kreditbetrages oder der sonstigen finanziellen Verpflichtungen deckt und
- von begrenzter Laufzeit ist sowie eine marktübliche Prämie für die Garantie gezahlt wird (vgl. 4.2 a)-d) der Bürgschaftsmitteilung).

Daher stellt sich die Frage, wie das Verhältnis der neuen De-minimis-Verordnung zu dieser Mitteilung der EU-Kommission ist.

⁷ Diese Regionalfreistellungsverordnung, die in den Erwägungsgründen der Verordnung erwähnt wird (vgl. Randnummer 15 der Erwägungen zur De-minimis-Verordnung), ist i. Ü. keine taugliche Grundlage für den kommunalen Bereich, weil sie Bürgschaften an kommunale Unternehmen weitgehend ausnimmt.

Werden die Voraussetzungen der Bürgschaftsmitteilung bei der Erteilung von Bürgschaften eingehalten, liegt tatbestandlich keine Beihilfe vor (vgl. 4.2 der Bürgschaftsmitteilung). Damit entfällt eine Notifizierung. Liegen die Voraussetzungen der Bürgschaftsmitteilung dagegen nicht vor, und ist somit von einer Beihilfe auszugehen, kann nicht mehr auf die bisherige Berechnungsmethode zur Feststellung der Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung zurückgegriffen werden. Danach konnte das Beihilfenäquivalent der Bürgschaft mit 0,5 % der Darlehnssumme bei Unternehmen, die sich nicht in finanziellen Schwierigkeiten befinden, angenommen werden (vgl. oben Fußnote 3). Unter Zugrundelegung eines Schwellenwertes von 200.000 Euro hätte eine Bürgschaftssumme von 40 Millionen Euro verbürgt werden können. Diese Praxis hat die neue De-minimis-Verordnung geändert.

5. Kumulierung

Im Bereich der Kumulierung von De-minimis Beihilfen wurde das noch im Entwurfstadium der Verordnung enthaltene absolute Kumulierungsverbot von De-minimis-Beihilfen mit anderen Beihilfen relativiert. Nach der bisherigen Fassung durften De-minimis-Beihilfen nicht mit anderen Beihilfen für dasselbe Projekt kumuliert werden. Nach der jetzt geltenden Fassung soll maßgeblich sein, dass die aus der Kumulierung resultierende Förderintensität nicht diejenige Förderintensität übersteigt, die in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder in einer von der Kommission verabschiedeten Entscheidung hinsichtlich der besonderen Merkmale eines jeden Falles festgelegt wurde. Nach dieser Regelung sollen "De-minimis-Beihilfen" grundsätzlich nur noch für Tatbestände gewährt werden können, denen kein genehmigtes Programm (oder genehmigte Einzelbeihilfe) oder ein Tatbestand einer Freistellungsverordnung zugrunde liegt. Sobald jedoch bei der Förderung einer Maßnahme für dieselben förderbaren Aufwendungen ein Programm oder eine Einzelbeihilfe auf Grundlage einer beihilfenrechtlichen Rahmenregelung herangezogen werden soll, kann eine "De-minimis-Beihilfe" nicht mehr in Betracht kommen. Damit soll einer Verstärkung von bereits genehmigten Förderintensitäten entgegen gewirkt werden. Lediglich für den Fall, dass die in einer Rahmenregelung vorgesehenen bzw. genehmigten Förderintensitäten nicht vollständig ausgeschöpft worden sind, könnten bis zur maximal zulässigen Förderintensität ergänzend "Deminimis-Beihilfen" gewährt werden.

Die Kommission verfolgt mit diesem Ansatz die Absicht, dass bestehende Förderintensitäten nicht verändert werden sollen. Mithin soll nicht auf eine andere Beihilfe noch eine weitere Beihilfe in Höhe des vollen De-minimis-Betrag von 200 Tsd. Euro "draufgesattelt" werden können.⁸

Deshalb sind mit dem Antrag auf Gewährung einer De-minimis-Beihilfe von dem Unternehmen Auskünfte zu erteilen über die Art der Zuwendungen. Auf dieser Grundlage wird dann den Unternehmen die De-minimis-Beihilfe gewährt. Dieser Rechtsauffassung scheinen die Länder zuzuneigen.

Einige Banken bzw. Bankenverbände plädieren dagegen vor dem Hintergrund einer schlanken Abwicklung dafür, den Beihilfebegünstigten vor Abruf der Mittel mit einer Verpflichtungserklärung bestätigen zu lassen, dass er die Kumulierungsregeln einhält. Diese Praxis ist abzulehnen, da sie dem Beihilfebegünstigten die Verpflichtung zur Prüfung auferlegt, die bei dem Beihilfegeber liegt. Aufgrund der nicht zu übersehenden Konsequenzen können die Kommunen diese Erklärung nicht erteilen.

⁸ Umstritten ist allerdings, wie in der Praxis der Vollzug der in Art. 3 Abs. 1 und Abs. 2 geregelten Überwachung der De-minimis-Beihilfen sichergestellt werden kann. Nach Art. 3 Abs. 1 darf der betreffende Mitgliedstaat eine neue De-minimis-Beihilfe erst gewähren, nachdem er sich vergewissert hat, dass der Gesamtbetrag der De-minimis-Beihilfen den das Unternehmen in dem Mitgliedstaat in dem betreffenden Steuerjahr sowie in den zwei vorangegangenen Steuerjahren erhalten hat, den De-minimis-Schwellenwert nicht überschreitet. Nach Art. 3 Abs. 2 hat der betreffende Mitgliedstaat von jedem Beihilfebegünstigten eine Erklärung zu erhalten, dass der erhaltene Gesamtbetrag an "De-minimis-Beihilfen" nicht den Schwellenwert überschreitet.

6. Ergänzende Hinweise

a. Geltung

Die Verordnung gilt vom 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2013. Nach der Übergangsbestimmung in Artikel 5 Abs. 2 der Verordnung fallen bis zum 30. Juni 2007 gewährte Deminimis-Einzelbeihilfen noch in den Anwendungsbereich der alten Verordnung.⁹

b. Berechnung der zulässigen Gesamtsumme

Für die Berechnung der zulässigen Gesamtsumme ist weiterhin ein Drei-Jahres-Zeitraum maßgeblich. Allerdings bestimmt sich dieser Zeitraum jetzt nach den Steuerjahren, die für das Unternehmen in dem jeweiligen Mitgliedstaat maßgebend sind (vgl. Art. 2 Abs. 2).

c. Weitere Ausschlussgründe

Es gibt weitere Aspekte, die dazuführen können, dass eine Bürgschaft keine Beihilfe im Sinne des Art. 87 Abs. 1 EGV darstellt. Das ist dann der Fall, wenn kommunal verbürgte Kredite zu Gunsten bestimmter Unternehmen keine Auswirkungen auf den gemeinsamen Markt haben und damit nicht zu einer Wettbewerbsverfälschung führen, wenn das unterstützte Vorhaben lediglich lokal beschränkte Auswirkungen hat und damit auf die kommunalen Grenzen beschränkt ist. Anhaltspunkte dafür, ob nach Auffassung der Kommission lediglich lokal beschränkte Auswirkungen vorliegen, bietet etwa die Entscheidung Schwimmbad "Dorsten" - KOM vom 12.01.2001, staatliche Beihilfe N 258/00 vgl. http://www.europa.eu.int/comm/competition/state aid/register/ii.

Des weiteren sind mögliche Freistellungstatbestände, wie z.B. die Freistellungsentscheidung der EU-Kommission zu "Leistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse" vom 29.11.2005 (2005/842/EG) zu berücksichtigen.

Anlage

⁹ Dabei ist es nach Ansicht der Kommission unschädlich, wenn bis zum 30.06.2007 eine Beihilfe unter dem Regime der alten Verordnung gewährt wurde, die über den Geltungsraum der neuen Verordnung hinausgeht.

Kommunale Regelung über die Gewährung von Bürgschaften, die unter die De-minimis-Verordnung fallen durch die Stadt/Gemeinde......

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat in seiner Sitzung am

folgende Regelung über die Gewährung von De-minimis Bürgschaften durch die Stadt/Gemeinde beschlossen:	
1. Al	lgemeines
1.1.	Die Stadt/Gemeinde übernimmt gem Bürgschaften nur im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben. Unter diese Regelung fallen insbesondere Bürgschaften zugunsten der kommunalen Eigen- und Beteiligungsgesellschaften. Ein Anspruch auf Übernahme einer Bürgschaft besteht nicht.
1.2.	Der Darlehensnehmer hat gegenüber dem Darlehensgeber und der Stadt/Gemeinde

2. Bürgschaftsregelung

Bürgschaften werden nur übernommen, wenn sie mit den europarechtlichen Beihilfevorschriften vereinbar sind. Insbesondere müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- 2.1. Eine De-minimis-Bürgschaft in Form einer Einzelbeihilfe darf nur auf der Grundlage dieser Bürgschaftsregelung gewährt werden.
- 2.2. Beihilfeberechtigt und beihilfefähig sind alle Unternehmen mit Ausnahme der in Art. 1 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 genannten, bei Erfüllung der weiteren Voraussetzungen.
- 2.3. Bei der Bürgschaft handelt es sich um eine De-minimis-Beihilfe im Sinne der "Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen" (ABl. EU Nr. L 379 vom 28.12.2006, S. 5 ff.).
- 2.5. Der verbürgte Teil des Darlehens, für das im Rahmen dieser Regelung eine Einzelbürgschaft gewährt wird, darf bezogen auf einen 3-Jahres-Zeitraum insgesamt 1.500.000 Euro je Unternehmen nicht übersteigen. Wird die Bürgschaft für ein Un-

ternehmen des Straßentransportsektors gewährt, so darf der verbürgte Teil des Darlehens insgesamt 750.000 Euro je Unternehmen nicht übersteigen. Die Höhe der Bürgschaft darf maximal 80 % des Darlehns betragen.

2.6. Der Darlehnsnehmer hat vor Gewährung der Bürgschaft dem Darlehnsgeber schriftlich in Papierform oder in elektronischer Form jede De-minimis-Beihilfe anzugeben, die er in den vergangenen zwei Jahren erhalten hat.

3.

4.

Kosten	
3.1. Für die Übernahme werden einmalige und laufende Entgelte (Gebühren) erhoben.	
3.2. Die einmalige Bearbeitungsgebühr beträgt	
3.3. Während der Laufzeit der Bürgschaft ist für jedes angefangene Kalenderjahr eine Gebühr zu zahlen. Die Gebühr wird in Höhe des halben Unterschiessbetrages zwischen den Konditionen des Darlehensgebers für kommunal verbürgte und für grundbuchlich gesicherte Darlehen bezogen auf den zu Jahresanfang verbliebenen Restkapitalstand festgesetzt. Dazu teilt der Bürgschaftsnehmer unaufgefordert bis zum 10. Januar die Höhe des Restdarlehens mit. Die erste laufende Gebühr ist mit Auszahlung des Kreditbetrages spätestens jedoch einen Monat nach Übersendung der Bürgschaftsurkunde fällig, die späteren Gebühren sind bis zum 15. Januar zu zahlen. Sollte die Mitteilung des Bürgschaftsnehmers nicht bis spätestens zum 30. Januar eingegangen sein, richtet sich die Gebühr nach dem letzten mitgeteilten Saldenstand.	
3.4. Die Stadt/Gemeinde kann nach pflichtgemäßem Ermessen für den Einzelfall davon absehen, eine Gebühr zu erheben.	
In-Kraft-Treten	
Diese Richtlinie tritt am in Kraft	
, den	
(Ober)Bürgermeister(in)	